

Stand: 1/2020

Herausgeber: Projektteam Familiengerechte DHBW

Titel: Leitfaden Studieren in der Schwangerschaft und mit Kind

Studieren in der Schwangerschaft und mit Kind: ein Leitfaden

Falls Sie ein Kind erwarten oder haben, bieten sich verschiedene Ansatzpunkte zur Gestaltung Ihres DHBW-Studiums in dieser ebenso erfüllenden wie herausfordernden Lebensphase an.

Ihre persönlichen Ansprechpartner*innen

Falls Sie ein Kind erwarten oder haben, empfehlen wir Ihnen, dies so früh wie möglich sowohl Ihrem Partnerunternehmen als auch der DHBW Mannheim mitzuteilen. An der DHBW stehen Ihnen die Leitung Ihres Studiengangs und das Servicezentrum Studium und Lehre für Fragen zum weiteren Verlauf Ihres dualen Studiums gerne zur Verfügung.

Wenden Sie sich zudem an die vertrauliche Studienberatung in der DHBW Mannheim bzw. im Studierendenwerk an der Universität Mannheim, bei denen sie jeweils z. B. auch finanzielle Fragen klären können. Im Bedarfsfall können Sie (oder die von Ihnen eingebundenen Personen) zur Klärung offener Fragen jederzeit das Prüfungsamt einbeziehen.

Ihre Schutzrechte

Wenn Sie ein Kind erwarten, sollten Sie Ihre Rechte nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) in Anspruch nehmen. Dafür ist die Meldung Ihrer Schwangerschaft beim Unternehmen bzw. bei der DHBW Mannheim nicht verpflichtend, aber notwendig.

Wenn Sie die DHBW informieren, ist diese ihrerseits zur Meldung Ihres Namens und des Entbindungstermins an das Regierungspräsidium verpflichtet, um Ihre Schutzrechte abzusichern. Die Meldepflicht gilt auch für Studentinnen, die ihre Schwangerschaft erst mit einem Beurlaubungsantrag bekanntgeben (Näheres siehe unten), sowie für jene, die erst ab der Stillzeit studieren.

Die Schutzrechte gelten in der Zeit von 6 Wochen vor der Entbindung bis 8 (in Ausnahmefällen 12) Wochen nach der Entbindung und umfassen insbesondere ein Kündigungsverbot für Ihr Partnerunternehmen.

Während und nach den Schutzfristen kann eine Facharzt- (nicht unbedingt gynäkologische) Praxis oder eine Hebamme zum Schutz Ihres Kindes oder Ihrer Person schriftlich ein Beschäftigungsverbot erklären. Die Theoriephasen – und damit auch die Prüfungsphasen – können ausdrücklich davon ausgenommen werden. In jedem Fall müssen Sie Ihrer Studiengangsleitung direkt eine Kopie dieses schriftlichen Beschäftigungsverbots zusenden!

Sie können Ihr Studium unterbrechen

Auch ohne das genannte Beschäftigungsverbot haben Sie das Recht auf eine Freistellung von allen Veranstaltungen und Prüfungen. Sie können im Austausch mit den genannten DHBW-Anlaufstellen abwägen, in welcher Weise Sie dieses Recht nutzen. Die Anforderungen des DHBW-Studiums können zwar insgesamt (z. B. gemessen an den ECTS-Punkten) nicht gekürzt, grundsätzlich aber zeitlich entzerrt werden.

So können Sie für die Zukunft (d. h. nicht rückwirkend) einen Antrag auf Beurlaubung stellen. Im Fall einer Schwangerschaft sollte dies möglichst rechtzeitig vor Beginn der Mutterschutzfrist geschehen. Fügen Sie dem Antrag bitte eine fachärztliche Bescheinigung über die Schwangerschaft bei und sprechen sie diesen zunächst mit Ihrem Partnerunternehmen ab, bevor sie ihn bei Ihrem Studiengang einreichen.

Das oben genannte Kündigungsverbot in den Schutzfristen laut MuSchG gilt auch in der sogenannten Elternzeit. Diese können Mütter und (ab Geburt ihres Kindes) Väter, z. B. im Anschluss an die oben genannte Beurlaubung, für insgesamt 36 Monate in Anspruch nehmen. Bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes sollten 12 Monate genutzt werden. Von den 36 Monaten Elternzeit dürfen bis zu 24 Monate für die Zeit zwischen dem 3. und dem 8. Lebensjahr des Kindes genommen werden. Der Antrag sollte – grundsätzlich vor Beginn der Theoriephase – gestellt werden, sobald die Elternzeit absehbar ist.

Der Antrag ist bis spätestens 7 Wochen vor Beginn der Elternzeit an den Arbeitgeber zu richten. Sie sollten mit Ihrem Arbeitgeber klären, wie die Anrechnung von Mutterschutz und Elternzeit auf die Ausbildung gehandhabt wird und ob damit eine Verlängerung des Vertrages möglich ist. Auch deutlich vor einem später geplanten Wiedereinstieg nach Mutterschutz oder Elternzeit empfehlen wir Ihnen, erneut das Gespräch mit Ihrer Studiengangsleitung zu suchen, um die Gestaltungsmöglichkeiten Ihres weiteren Studiums mit Kind auszuloten, die auch schon während einer Beurlaubung oder innerhalb der Mutterschutzfristen bestehen.

Mit oder ohne Unterbrechung: Ihr Studium kann weitergehen

Während der Beurlaubung ist es (sofern sie nicht durch eine längere Krankheit bedingt ist) unter bestimmten Voraussetzungen möglich, an Veranstaltungen oder Prüfungen teilzunehmen oder Ersatzleistungen zu erbringen. Auch dies können und sollten Sie vorab mit dem Servicezentrum Studium und Lehre und im Detail mit Ihrer Studiengangsleitung klären.

Losgelöst von einem Antrag auf Beurlaubung können Sie schriftlich auf die im MuSchG genannten Schutzfristen verzichten (z. B. per E-Mail an Ihre Studiengangsleitung), falls Sie weiterhin an Veranstaltungen oder Prüfungen teilnehmen oder Ersatzleistungen vereinbaren möchten. Diese Verzichtserklärung können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

In die Gespräche zur weiteren Gestaltung Ihres Studiums sind auch die insgesamt 3 Praxisarbeiten in den jeweiligen Studienjahren einzubeziehen. Über die Ergebnisse dieser Gespräche an der DHBW müssen Sie Ihr Partnerunternehmen informieren.

Mit Blick auf Veranstaltungen (z. B. in Laboren oder auf Exkursionen) können Sie über Ihren Studiengang Informationen über die Gefährdungsbeurteilung einholen sowie etwaige Schutzmaßnahmen oder Ersatzleistungen besprechen. Meiden Sie Gefahrenstoffe und Geräte sowie stark belastende Arbeit. Falls Ihnen gesundheitsgefährdende Faktoren auffallen, melden Sie diese bitte an die Studiengangsleitung.

Bei Krankheit des Kindes gibt es für Eltern eine Krankschreibung beim Kinder- bzw. Hausarzt. Diese kann nicht nur als Entschuldigung für laufende Veranstaltungen vorgelegt werden, sondern auch zur rechtzeitigen Beantragung der Verlängerung einer in der Zukunft liegenden Abgabefrist. Sollten Sie während der Mutterschutz- oder Stillzeit bzw. wegen Krankheit ihres Kindes eine Prüfung nicht antreten können, ist unbedingt direkt der auch sonst übliche Antrag auf Prüfungsrücktritt einzureichen!

Die DHBW Mannheim verfügt über Eltern-Kind-Zimmer sowie Still- und Wickel-Räume, in die Sie sich zurückziehen können. Die Aufsichtspflicht liegt natürlich auch am Campus der DHBW Mannheim bei Ihnen.

DHBW-Studium mit Kind: eine (ganz) schöne Herausforderung – und machbar

Die vielfältigen Möglichkeiten zur zeitlichen Entzerrung und Gestaltung Ihres dualen Studiums mit Kind sollten Sie von Beginn an, und bei Bedarf wiederholt, mit den genannten persönlichen Ansprechpartner*innen besprechen. Es gilt, die Vor- und Nachteile einzelner Lösungen in Ihrer persönlichen Situation miteinander abzuwägen.

Die Organisation des dualen Studiums mit Baby und/oder Kleinkind stellt natürlich eine besondere Herausforderung dar – vor allem für Sie, aber auch für Ihr Partnerunternehmen und für Ihren Studiengang. Bitte respektieren Sie, dass individuelle, für Sie konzipierte Lösungen auch im Vergleich zu den Kommiliton*innen im Anspruch fair sein müssen.

Jedenfalls können Sie auch in dieser spannenden Lebensphase darauf bauen, dass die DHBW Mannheim Sie in Ihrem Studium so weit wie möglich unterstützt.

Erklärung für die Zeit der gesetzlichen Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) zur Vorlage im Studiengang oder im Servicezentrum Studium und Lehre

Name, Vorname: _____

Matrikelnummer: _____

Studiengang/-richtung: _____

Mir ist der DHBW-Leitfaden zum Studieren in der Schwangerschaft und mit Kind bekannt. Insbesondere ist mir bewusst, dass ich während des Mutterschutzes keine Studienleistungen oder Prüfungen erbringen muss. Auf dieser Kenntnisbasis erkläre ich hiermit ausdrücklich meinen Wunsch, während der gesetzlichen Schutzfristen von

- 6 Wochen vor der Entbindung oder
- 8 Wochen nach der Entbindung oder
- 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung

weiterhin meinem ordentlichen Studium an der DHBW Mannheim nachkommen zu wollen.

Über den Entbindungstermin, der *voraussichtlich* um den _____ (Datum bitte ergänzen) liegen wird, werde ich danach meinen Studiengang an der DHBW Mannheim oder das Servicezentrum Studium und Lehre so bald wie möglich informieren. Diese Erklärung gilt bis auf (jederzeit z. B. per E-Mail möglichen) Widerruf sowie unter dem Vorbehalt, dass das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung an der DHBW Mannheim dem nicht entgegensteht.

Für den Fall einer Früh- oder Mehrlingsgeburt oder dass innerhalb von 8 Wochen nach der Entbindung bei meinem Kind eine Behinderung festgestellt werden sollte, werde ich der DHBW Mannheim den ärztlichen Nachweis zukommen lassen. In diesem Fall beträgt die Schutzfrist nach der Entbindung 12 Wochen, sofern ich nicht schriftlich darauf verzichte.

Falls ich während oder nach den Schutzfristen ein ärztliches Beschäftigungsverbot erhalte, werde ich dies unverzüglich dem Studiengang oder Servicezentrum Studium und Lehre vorlegen. Mein obiger Verzicht auf die Mutterschutzfrist wird dann unwirksam, sofern nicht alle oder ausgewählte Studienleistungen ausdrücklich davon ausgenommen werden.

Datum und Unterschrift _____